

# RS Vwgh 2001/1/8 2000/12/0301

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.01.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/13 Studienförderung

## Norm

AVG §1;

StudFG 1992 §51 Abs1 Z5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/12/0240 E 16. Dezember 1998 RS 1

## Stammrechtssatz

Der Rückforderungsanspruch nach § 51 StudFG 1992 ist eine Rückabwicklung der Zuerkennung von hoheitlich gewährten Leistungen nach dem StudFG 1992, für deren Gewährung die Studienbeihilfenbehörde/zuständige Stipendienstelle in erster Instanz zuständig ist. Daher ist auch für die Erlassung von Rückzahlungsbescheiden nach dem StudFG 1992 in jedem Fall die Studienbeihilfenbehörde/Stipendienstelle in erster Instanz zuständig (Hinweis E 22.3.1995, 94/12/0259).

## Schlagworte

sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000120301.X01

## Im RIS seit

02.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>